



**FELDKIRCHEN** / DONAU  
MARKTGEMEINDE



Datum: 13.12.2019  
Sachbearbeiter: Hr. Kapfer  
Durchwahl: 45

## Neuerlassung der Abfallordnung

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen/D. vom 12.12.2019, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

- (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- (b) **Biotonnenabfälle:**
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
  - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
  - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 i.d.g.F. eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des im Anhang 1 aufgelisteten Grundstückes.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- Überdies besteht für sperrige Abfälle eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Bergheim.
- (3) Die auf den im Anhang 2 angeführten Grundstücken anfallenden **Hausabfälle** und **sperrigen Abfälle** werden zweckmäßigerweise von der Nachbargemeinde St. Martin im Mühlkreis gesammelt (abgeführt). Darüber wurde mit der Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- 5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3 aufgelisteten Betriebe.

### § 3

#### Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich (Anhang 1) sind Hausabfälle zu den Sammelstellen zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Sie können während der Öffnungszeiten auch zum Altstoffsammelzentrum Bergheim gebracht werden.
- (3) **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Ansonsten sind Grünabfälle während der Öffnungszeiten entweder zum Altstoffsammelzentrum Bergheim oder zur Kompostierungsanlage Grilnberger in Walding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

### § 4

#### Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle**, **Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Müllgroßbehälter aus Kunststoff oder Stahl 770 Liter	EN 840-1-6
Müllgroßbehälter aus Kunststoff oder Stahl 1.100 Liter	EN 840-1-6

Für Biotonnenabfälle und Grünabfälle:

Kunststoffbehälter 25 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter 60 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter 120 Liter	EN 840-1
Biosäcke aus Maisstärke 7 – 240 Liter	EN 13432

- (2) Für bereits in Verwendung stehende 25-Liter-Kunststoffbehälter für Biotonnenabfälle und Grünabfälle besteht die Möglichkeit, diese weiterhin zu verwenden. Bei Neuanmeldungen ist ein Kunststoffbehälter von 60 Liter oder 120 Liter zu verwenden. Die Größe richtet sich nach der in Verwendung stehenden Größe der Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle. Bei Verwendung einer Kunststofftonne 60 Liter – 120 Liter ist ein 60-l-Behälter für Biotonnenabfälle und Grünabfälle zu verwenden. Bei Verwendung von Müllgroßbehältern besteht die Möglichkeit, an Stelle des 60-l-Behälters auch einen 120-l-Behälter zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter bis zu einer Größe von 120 Litern für die **Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Müllgroßbehälter der Größen 770 Liter und 1.100 Liter sind von den Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen und zu bezahlen.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:

Mindestbehältervolumen pro Woche:

1-Personen-Haushalt	5,0 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15,0 Liter

- für **Gaststätten** bis zu 50 Sitzplätzen mindestens vierwöchentlich ein Behälter mit 90 Liter Fassungsvermögen, für je weitere 50 Sitzplätze zusätzlich vierwöchentlich ein Behälter mit 90 Liter Fassungsvermögen. Für je 25 Fremdenbetten mindestens vierwöchentlich ein Behälter mit 90 Liter Fassungsvermögen
- für **Heime, Internate** etc. für je 25 Insassen bzw. Schüler mindestens vierwöchentlich ein Behälter mit 90 Liter Fassungsvermögen
- für **sonstige gewerbliche Betriebe** ohne Haushalt bis je 25 Bedienstete mindestens vierwöchentlich ein Behälter mit 90 Liter Fassungsvermögen

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich und 4-wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt viermal jährlich. Ansonsten können sperrige Abfälle beim Altstoffsammelzentrum Bergheim abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 01. April bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 2-wöchentlich und 4-wöchentlich.

- (5) Die Tage der Sammlung der **Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** werden durch Anschlag an der Amtstafel, im Amtsblatt und auf der Homepage bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der von Frau Helga Grilnberger mit dem Standort Purwörth 1, 4111 Walding, betriebenen Kompostierungsanlage zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle. Zur Verwertung der Biotonnenabfälle bedient sich die Gemeinde der von der Firma Zellinger GmbH, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, mit dem Standort Rohrbacherstraße 1, 4175 Herzogsdorf, betriebenen Biogasanlage.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 i.d.g.F. vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## § 11

### Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch den zweiwöchigen Aushang an der Amtstafel kundgemacht und tritt am 01.01.2020 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Franz Allerstorfer

Angeschlagen, am: 13. DEZ. 2019

Abgenommen, am: 30. DEZ. 2019

Amt der Oö. Landesregierung  
AUWR-2010-10159/16-F6  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeiten ergeben.

Linz, am 17.4.2020

Für die Oö. Landesregierung



